

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

**Promotionsordnung für den Fachbereich 4 Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 3. 2. 1986 — 1062-243 83-4 —

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 4 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 15/1986 S. 371

Anlage

**Promotionsordnung für den Fachbereich 4 Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg**

§ 1

Im Rahmen seiner Fachgebiete verleiht der Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

der Promotionsausschuß (§ 3),
die Prüfungskommission (§ 4),

der Erstreferent und ein oder mehrere Korreferenten (§ 8).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und entscheidet über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation und bewertet sie.

(4) Der Erstreferent und die Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

Der Fachbereich bildet aus seiner Mitte durch Beschluß des Fachbereichsrats einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs 4 als Vorsitzenden und vier weiteren Professoren bzw. habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 4 besteht. Der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuß gewählt.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- einem Professor bzw. Privatdozenten, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, als Vorsitzenden,
- dem Erstreferenten der Dissertation,
- einem der Korreferenten der Dissertation,
- einem Professor bzw. Privatdozenten eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes, auch aus einem anderen Fachbereich,

- sowie auf Vorschlag des Doktoranden
- einem weiteren Professor bzw. Privatdozenten, der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde,
 - auf Wunsch des Doktoranden einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der die Berechtigung zur selbständigen Lehre besitzt, mit beratender Stimme. Der wissenschaftliche Mitarbeiter nimmt an Bewertungsentscheidungen nach § 11 Abs. 4 nicht teil.
 - (3) Von den fünf stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens drei dem Fachbereich 4 angehören.

§ 5

Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
- a) ein einschlägiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang, das durch eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung oder mit einer anderen Abschlussprüfung, die vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt wird, mit gehobenen Prädikat abgeschlossen wurde; dies gilt auch für als gleichwertig anerkannte ausländische Examina. In Fachrichtungen, in denen kein Abschluß durch eine Prüfung vorgesehen ist, muß der Bewerber einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums nachweisen; Entsprechendes gilt auch für wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben werden;
 - b) die Immatrikulation in den letzten zwei Semestern an der Universität Oldenburg.
- (2) Von dem Erfordernis, daß die letzten beiden Semester an der Universität Oldenburg zu studieren sind, und von dem Erfordernis eines Examens mit gehobenem Prädikat kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.
- (3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber den bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurücknimmt. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.
- (4) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung auch versagen, wenn der fachliche Schwerpunkt der Dissertation im Fachbereich der Universität Oldenburg nicht vertreten ist.
- (5) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung auch, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung als Dissertation vorliegt oder abgelehnt worden ist.

§ 6

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

- (1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von zwei Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden. Jedoch soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen.
- (4) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 7

Betreuung

- (1) Das Thema der Dissertation soll mit einem Professor des Fachbereichs oder mit einem Privatdozenten, der in der Lehre

im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften tätig ist, vereinbart werden, der die Betreuung der Dissertation übernimmt. Der Bewerber kann bei dem Fachbereich um die Vermittlung eines Betreuers nachsuchen.

(2) Ist der Betreuer gehindert, die Betreuung weiterzuführen, so hat der Fachbereich auf Antrag des Bewerbers die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls durch einen Professor oder einen in der Lehre tätigen Privatdozenten, der nicht dem Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angehört.

(3) Der Bewerber hat das Recht, die Dissertation auch ohne Betreuung anzufertigen und dem Fachbereich einzureichen.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, sofern die Voraussetzungen des § 5 gegeben sind, indem er die Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.
- (2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit (§ 6 Abs. 2), so hat der Doktorand die Teile der Arbeit zu benennen, die seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.
- (3) Der Promotionsausschuß beauftragt einen Erstreferenten und bis zu zwei Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Der Erstreferent muß Professor oder Privatdozent der Universität Oldenburg sein. Sofern die Dissertation ein dem Dissertationsfach benachbartes Fachgebiet, auch aus einem anderen Fachbereich, berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.
- (4) Der Doktorand kann den Erstreferenten und den oder die Korreferenten vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprechen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung eines vorgeschlagenen Referenten, entgegenstehen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Referenten erstatten binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.
- (2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit ausgezeichnet (summa cum laude) = 0, sehr gut (magna cum laude) = 1, gut (cum laude) = 2 oder befriedigend (rite) = 3 bewertet werden.
- (3) Wurden von mindestens einem Referenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit, ob das Verfahren gegebenenfalls unter Auflagen fortgesetzt wird oder ob nach Anhörung des Doktoranden die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Im Falle der Rückgabe unter Auflagen nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.
- (4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten, die neu bearbeitete Dissertation zur erneuten Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 10

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Sind nach § 9 die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Fachbereich vier Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung ist im Fachbereich bekanntzugeben. Jeder Professor und Privatdozent der Universität Oldenburg kann bis zum Ende der Auslegungsfrist ein Sondergutachten erstatten.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Er kann dabei die Sondergutachten nach Absatz 1 berücksichtigen. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachten hinzuziehen. Mindestens ein weiterer Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn sich die Referenten über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation mehrheitlich nicht einig konnten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation hat binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist oder nach Eingang aller weiteren Gutachten zu fallen. Im Falle der Ablehnung gilt § 9 Abs. 4.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge (Benotung). Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob die Sondergutachten (Absatz 1) und die zusätzlichen Gutachten (Absatz 2) und ein evtl. Vorschlag, die Arbeit nicht anzunehmen, bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen. Ein Ablehnungsvorschlag wird mit der Note 4,0 berücksichtigt. Eine Benotung von 0,50 oder weniger führt zur Beurteilung der Arbeit als ausgezeichnet (summa cum laude), von 0,51 bis 1,50 als sehr gut (magna cum laude), von 1,51 bis 2,50 als gut (cum laude), von 2,51 bis 3,0 als befriedigend (rite).

(4) Der Promotionsausschuß bestellt gleichzeitig die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Die Disputation findet frühestens zwei Wochen nach Übersendung der Unterlagen an den Doktoranden statt; sie soll spätestens sechs Wochen danach stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 11

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs und die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Disputation ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt.
- (2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch-fundiert auseinanderzusetzen. Die Disputation kann sich im inhaltlichen Zusammenhang mit der Themenstellung der Dissertation auch auf angrenzende Gebiete beziehen. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Der Doktorand kann zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Stellungnahme.
- (3) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 6 kann auf Antrag der Doktoranden eine mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung etwa zwei Stunden und bei Gruppenprüfung etwa vier Stunden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.
- (5) Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des

Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, die einfach zählt, und der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt; § 10 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
- a) 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) drei Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) drei Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall kann die Hochschule im Einvernehmen mit dem Doktoranden weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herstellen und vertreiben;
- und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung durch die Universität.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein Erfordernis von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuß beschlossene Auflagen gemäß § 9 Abs. 3 erfüllt wurden.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 14

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Danach hat der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und vom Vorsitzenden

Nds. MBl. Nr. 15/1986

den des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Doktorand die Vorschriften nach § 13 erfüllt hat.

§ 15

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig und versagt die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Vor dem Beschluß des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16

Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann von dem Betroffenen Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 18.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfungskommission, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch den Referenten oder der Prüfungskommission zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfungskommission ihre Bewertungsentscheidungen entsprechend, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Dabei kann der Fachbereichsrat nur überprüfen, ob bei der Entscheidung

- ein Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze vorliegt oder
- ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift verletzt ist oder
- offensichtlich falsche Maßstäbe angewendet wurden oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen wurde.

(3) Der Widersprechende kann einen Professor oder Privatdozenten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Betroffenen und dem Sondergutachter ist vor der Stellungnahme der Referenten, spätestens vor Entscheidung des Promotionsausschusses über die Abhilfe, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste Doktorgrade auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird

durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder sowohl des Fachbereichsrats als auch der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. pol. h. c.“.

(4) Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt.

§ 19

Übergangsregelung

Ist der Bewerber bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann er — auf Antrag — noch nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg vom 13. 10. 1976 (Nds. MBl. S. 2019) promoviert werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Von der Universität Oldenburg — Fachbereich 4 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften — zur Erlangung des Grades eines
(Angabe des Doktorgrades) (Abkürzung)

von genehmigte Dissertation
geb. am in

Rückseite:

Referent:
Korreferent(en):
Tag der Disputation:

Anlage 2

Die Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau
geb. am in
den Grad eines

Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.),
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch seine/ihre mit dem Prädikat*) beurteilte
Dissertation sowie durch die mit*) beurteilte mündliche
Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil*) erhalten hat.

Oldenburg, den

Der Dekan des Fachbereichs Der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 4. 4. 1986 — 1062-243 83-7 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. ... 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1986 S. 406

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Oldenburg

§ 1

Allgemeines

(1) Der Fachbereich Biologie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) abgekürzt: Dr. rer. nat. Der Fachbereich kann auch Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa), abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c., verleihen.

(2) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) und eine eingehende mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), der Betreuer (§ 8), der Erstreferent und die Korreferenten (§ 9).

(2) Promotionsausschuß und Prüfungskommission fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.

(4) Der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.

(5) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(6) Aufgabe des Betreuers ist die Beratung und Unterstützung des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Er ist in der Regel als Erstreferent zu benennen.

(7) Aufgabe des Erstreferenten und der Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als Vorsitzenden und drei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten besteht.

(2) Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt.

(3) Student und wissenschaftliche Mitarbeiter wirken an den Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 beratend mit.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Abgabe der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, dem Erstreferenten der Dissertation und dem Korreferenten. Auf Vorschlag des Doktoranden können bis zu zwei weitere Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie mit Sachkompetenz auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, der Prüfungskommission angehören.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus: Ein zum Fachgebiet der beabsichtigten Dissertation hinführendes Studium, das durch ein Diplom, eine andere Prüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang oder mit einer anderen vom